

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1886

21/22 (15.11.1886)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Gegründet von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 21 u. 22.

15. November.

Impfshädigung in Tauberbischofsheim.

Anfangs Januar d. J. gieng Großherzoglichem Ministerium des Innern die Mittheilung zu, daß in Tauberbischofsheim vier vorher gesunde Kinder, die im Laufe des verflossenen Spätjahres der Schutzpockenimpfung unterzogen worden seien, unzweifelhafte Zeichen von Syphilis an sich zeigten, welche Krankheit höchst wahrscheinlich bei Gelegenheit der Impfung auf die Kinder übertragen worden sei. Die sofort angeordneten amtlichen Erhebungen hatten im Wesentlichen folgendes Ergebnis: Nachweislich der vorgelegten Impflisten wurden am 19. September 1885 die Kinder S., R., W. und J. von Tauberbischofsheim mit Impfstoff, von Arm zu Arm entnommen von dem Johann R., geboren am 8. März 1885, der am 12. September mit Stoff von Mannheim gleichzeitig mit einem Kinde E. geimpft worden war, geimpft. S. und J. waren schon am 12. September, jedoch ohne Erfolg, geimpft worden mit animalen Stoff aus der Anstalt zu Pforzheim. Das Kind R. war das uneheliche Kind einer ledigen Person Rosa R., die von maßgebender Seite als ein stadtbekanntes liederliches Frauenzimmer mit Neigung zu Unzucht und Umherziehen bezeichnet wurde, welche ein Vierteljahr vor ihrer Niederkunft in das Krankenhaus aufgenommen worden war, „damit sie von der Straße wegkomme“. Ihr Kind war am 23. März 1885 in Tauberbischofsheim bei einer Wittve H. in Pflege gegeben worden, sie selbst hatte dann wieder das Weite gesucht und war ihr derzeitiger Aufenthalt unbekannt. Einzelne über diese Rosa R. vernommene Zeugen gaben an, daß dieselbe medicinirt und gelegentlich die Neuzerung gethan habe, sie habe den Tripper, sie sei schon einmal in der Hoffnung gewesen, das Kind sei aber mit 5 Monaten von ihr abgegangen, weil sie krank sei, andere erklärten sie von Hörensagen für „venerisch“. Die Nachforschungen nach derselben hatten das Resultat, daß sie aufgefunden und am 13. Februar d. J. durch den Bezirks-Assistenzarzt Seeber und Dr. Stöcker von Tauberbischofsheim untersucht wurde, welche an ihren Ge-

schlechtsheilen feststellten: zwei neben einanderliegende linsengroße, rundliche Geschwürchen links am Scheideneingang mit oberflächlichem Substanzverlust, rothem Untergrund und mäßiger Induration der Umgebung, rechts verschiedene hirse- bis erbsengroße oberflächliche Geschwüre mit sehr geringem Substanzverlust von nicht indurirter Umgebung, ferner an der rechten Seite des Scheideneingangs verschiedene hirsekorn- bis erbsengroße Narben von dunkelröthlicher Farbe und theils indurirter, theils nicht indurirter Umgebung. Einzelne Lymphdrüsen in beiden Inguinalgegenden, sowie am Hals sehr mäßig geschwollen. Die beiden obengenannten Untersuchenden sprachen sich dahin aus, daß diese Erfunde theils vernarbte, theils in der Heilung begriffene Chanfergeschwüre darstellten, die zum Theil indurirt seien; für Annahme von secundärer Syphilis fanden diese Aerzte keinerlei Anhaltspunkte.

Das Kind Johann K. hatte 11 Tage nach der Impfung Fieber bekommen und erkrankte nach Angabe des Bezirksarztes Wäth an Lungenentzündung, später sah das Kind auch der praktische Arzt Dr. Henrici von Tauberbischofsheim, untersuchte dasselbe, fand es sehr schlimm wegen doppelseitiger Lungenentzündung und äußerte dabei: „daß es etwas vom Vater oder der Mutter habe“. Tags darauf starb das Kind laut Sterbheft an Laryngitis und Bronchitis, Pneumonia crouposa. Die erhobenen Zeugenaussagen über das Aussehen und den Zustand des Kindes gingen dahin, daß dasselbe schwächlich, jedoch normal entwickelt gewesen, es sei stets wund zwischen den Beinen gewesen, es habe einen Ausschlag gehabt. Der Arzt Dr. Henrici bezeichnete es als schlecht genährt und schlecht entwickelt; bei der Abimpfung sei nur die eine Pustel, aus der der Stoff entnommen wurde, groß und entzündet gewesen, die anderen seien eingefallen und mit einem Schorfe bedeckt gewesen und bald Eiter aus denselben gelaufen. Behufs genauer Feststellung des Sachverhaltes bei den Kindern fand am 18. Januar eine Besichtigung derselben durch Medicinalrath Dr. Arnsperger und Medicinalrath Wolf von Mosbach statt, zu welchem Act auch Dr. Stöcker und Bezirksarzt Wäth beigezogen wurden. Schon vorher waren die Kinder und Eltern am 2. Januar von Dr. Matterstoc gemeinsam mit Dr. Stöcker untersucht worden, und am 14. Januar die Kinder durch Professor Dr. Läubel von Würzburg im Auftrag von Bezirksarzt Dr. Wäth. Das übereinstimmende Ergebniß dieser Besichtigungen war folgendes:

1. Kind S., männlich, geboren 8. März 1885, sehr kräftiges Kind, leichte Anschwellungen der Gelenkenden der Röhrenknochen. Die Impfstellen sind rechts in oberflächlicher Abschlüpfung begriffen, dunkelgeröthet, links eine kreisrunde, ziemlich vertiefte, weiße, glatte Narbe. Die Stimme heißer, der Athem pfeifend. Die Cervical- und Inguinaldrüsen stark geschwollen, ebenso die Cubitaldrüsen. Am After, den Geschlechtsheilen, in

der Schenkelbeuge und an der Unterlippe zahlreiche rundliche, nässende Hautabschürfungen mit leichter Geschwulst der Lederhaut. (Condylomatöse Geschwüre.) Dabei über den ganzen Körper verbreitete braunrothe Flecken oder haselnußgroße funkelartige korpferroth gefärbte Pusteln. (Syphilis cutanea papulo-pustulosa.) Die Eltern geben an, daß 4—6 Wochen nach der Impfung die ersten Ausschlagserscheinungen aufgetreten seien, die Impfstellen hätten stark geitert und seien nicht zur Heilung zu bringen gewesen. Sieben Kinder noch am Leben und gesund, eines im 7. Monat geboren und gestorben, zweites 7 Tage alt geworden, ein drittes 8 Tage.

2. Kind K., weiblich, geboren 2. Juni 1885, gut entwickeltes und gut genährtes Kind, die Stimme etwas heiser. Impfnarben dunkelroth gefärbt, zum Theil verkrustet. An der rechten Seite der Unterlippe, am Halse und auf der linken Seite flache, nässende, mit Krusten bedeckte Geschwüre. An der Oberfläche des Körpers, besonders im Bereich des Unterleibes und Rückens, sowie der Unterschenkel sind mehrfache braunröthlich pigmentirte Flecken wahrnehmbar, besonders gehäuft in der Umgebung des Afters und der Schenkelbeuge. Die Inguinal-, Cervical- und linke Cubitaldrüsen geschwollen. Impfpusteln nach Angabe der Mutter zuerst gut entwickelt, dann rasche Geschwürsbildung, die langsam abheilt. Von fünf Kindern eines, 2¼ Jahre alt, an Scharlach gestorben, die andern sind gesund.

3. Kind F., weiblich, geboren 1. März 1885, klein und schwächlich, Fettpolster gering, große Fontanelle nicht geschlossen, Impfstellen dunkelroth, leicht abschilfernd und verkrustet. An der Unterlippe die Haut im Umfang eines 50-Pfennigstückes stark geröthet, leicht geschwollen und oberflächlich abschilfernd eine ähnliche etwa linsengroße Stelle in der Aftersalte wahrnehmbar. Die Leisten-Drüsen in geringem Grade geschwellt, ebenso am Halse. Dr. Matternstock verzeichnet am 2. Januar: „In beiden Mundwinkeln, am Lippenaum der Unterlippe und an beiden Tonsillen syphilitische Papeln, breite Condylome an der Bulva, dem Anus und der Genitokruralfalte.“ Von drei Kindern ein 2½-jähriger Knabe gesund, ein 2 Jahre alt an Diphtherie gestorben, kein Abortus. Seit 6 Wochen die Eflorescenzen am After und den Genitalien, seit etwa 3 Wochen die Papeln am Munde.

4. Kind W., weiblich, geboren 10. Mai 1885, kräftig genährt und gut entwickelt, die Hautdecken im größten Umfang des Körpers glatt und gesund gefärbt. Impfstellen noch nicht geheilt, dunkel geröthet, verkrustet. Am Kinn und der Unterlippe ist die Haut im Umfang eines 20-Pfennigstückes abgeschürft, mit Krusten bedeckt und dunkelroth gefärbt. Unter den Krusten ist die Lederhaut etwas geschwollen und geröthet. Am After einzelne runde dunkelbraunrothe Flecken von Erbsengröße. Matternstock constatirt am 2. Januar „am After zwei Papelchen und

roseolöses Exanthem an Hals und Oberschenkel.) Inguinal- und Cervical-Drüsen geschwollen. Von vier Kindern eines 7 Monate alt gestorben, die andern gesund, kein Abortus. Acht Tage nach der Impfung hätten sich die Impfstellen in große Geschwüre verwandelt. (Von diesem Kinde waren bei der Nachschau vier andere Kinder geimpft worden, die bis zur Stunde alle ganz gesund sind.)

Bei der Besichtigung am 18. Januar wurden die Väter der Kinder besichtigt und frei von Geschlechtskrankheit befunden, von den Müttern, die äußerlich sehr gesund aussahen und der Untersuchung Widerstand entgegensetzten, wurde auf übereinstimmendes Urtheil der anwesenden Aerzte von Tauberbischofsheim angenommen, daß sie gesund seien.

Auf Grund dieses Befundes gaben die von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern beauftragten Medicinalrath Dr. Arnspurger und Medicinalrath Wolf unter dem 25. Januar das Gutachten ab, daß die Kinder unzweifelhaft von Syphilis inficirt seien und daß die größte Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden sei, daß die Ansteckung mit dieser Krankheit bei Gelegenheit der Schutzpockenimpfung erfolgt sei.

Die Kinder waren alle in ärztlicher Behandlung und konnte am 28. Januar Bezirksarzt Seeber berichten, daß die Kinder in wesentlicher Besserung begriffen, die papulösen Geschwüre größtentheils geheilt oder in Vernarbung begriffen, das Allgemeinbefinden befriedigend sei. (Am 31. Januar erkrankte das Kind S. an halbseitigen Lähmungserscheinungen, die sich wieder besserten, am 6. Februar wurde dasselbe im das Spital aufgenommen, es starb am 2. April laut Gutachten der Sachverständigen an Entzündung der zarten Hirnhaut der Hirnbasis, zusammenhängend mit einem im linken Sehhügel gefundenen Knoten und einer croupösen Entzündung des rechten unteren Lungenlappens. Dabei wurden noch die Inguinal-Drüsen vergrößert, grauröthlich und fest gefunden, ebenso über den ganzen Körper verbreitete theils schmutzig rothbraune, theils schmutzig weißgraue Flecken, welche Befunde zusammen als Zeichen noch bestehender syphilitischer Infection betrachtet wurden. Der Gehirntumor wurde in Würzburg mikroskopisch untersucht und als ein großer Solitär tuberkel mit tuberkulöser Hirnhautentzündung erklärt, da Tuberkelbazillen nachgewiesen wurden. Beide den Tod bedingenden Veränderungen, die katarthaliſche Lungenentzündung und die Hirnveränderungen wurden beide als nichts gemein habend mit der früheren (?) Syphilis des Kindes S. erklärt.)

In Anbetracht des ganzen bisher geschilderten Thatbestandes sah sich Großherzogliches Ministerium des Innern veranlaßt, unter dem 18. Februar d. J. dem Großherzoglichen Staatsanwalt zu Mosbach die Acten zur Entschliebung zugehen zu lassen, ob gegen

den Impfarzt, Medicinalrath Dr. Wäth in Tauber-
 bischofsheim auf Grund des §. 17 des Reichsimpfgesetzes und
 §. 230 des Reichs-Strafgesetzbuches Anklage zu erheben sei. Zugleich
 wurde der genannte Beamte vorläufig des Dienstes als Bezirks-
 arzt entbunden. Eine gerichtliche Untersuchung und Entschei-
 dung in der Sache war bei der Wichtigkeit der einschlägigen Ver-
 hältnisse, bei dem Aufsehen, das die Fälle gemacht hatten, und
 in Anbetracht der Verantwortlichkeit, welche der Impfwang gegen-
 über der Bevölkerung mit sich bringt, unbedingt geboten, wie
 überhaupt eine möglichst offene, unparteiliche und eingehende
 Behandlung der ganzen Angelegenheit als im allseitigen Interesse
 gelegen erachtet werden mußte.

Nach der Lage der Thatsachen und mit Rücksicht auf die oben-
 erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mußten sich die gerichtlichen
 Vorerhebungen im Wesentlichen auf die Feststellung des Materials
 zur Beantwortung folgender 2 Fragen richten:

1. Ist anzunehmen, daß Wäth durch die Impfung
 Syphilis auf die vier Kinder übertragen hat
 und
2. war dies Folge einer fahrlässigen Handlungs-
 weise desselben.

Ad 1. Die unzweifelhaft feststehende Thatsache, daß vier vorher
 gesunde Kinder verschiedener als gesund bezeichneter Eltern, deren
 zahlreiche übrigen Kinder theils gesund sind, theils an nicht spe-
 cific syphilitischen Symptomen gestorben sind, alle vier 4—6
 Wochen nach vorgenommener Impfung von einem verdächtigen
 Kinde unter fast übereinstimmenden Erscheinungen an Syphilis
 erkrankten, läßt auf den ersten Blick kaum eine andere Deutung zu,
 als daß diese Krankheit mit dem gemeinsam an den Kindern voll-
 zogenen Act in ursächlichem Zusammenhang stehe. Für den
 Sachverständigen sprachen für diese Annahme auch noch die Be-
 schaffenheit der Impfstellen aller vier Kinder, sowie die Art der
 Symptome der genannten Krankheit. Die gerichtliche Beweis-
 führung mußte sich daher wesentlich nach zwei Richtungen bewegen:
 nach der Beschaffenheit des Impflings und seiner
 Eltern, ob von denselben anzunehmen war, daß sie in der
 That die Quelle der Ansteckung abgegeben hätten, und dann nach
 der Ausschließung jeder anderen Möglichkeit, durch
 die die Kinder die Syphilis erworben haben
 könnten.

Bei der gerichtlichen Einvernahme gaben zwar mehrere Zeugen,
 besonders die bei der Impfung anwesenden Mütter, an, daß das
 Kind Johann K. ein schwächliches, mageres gewesen sei, das
 eine unansehnliche gelbliche braune Haut gehabt habe, auch Ge-
 schwüre u. s. w., andere Zeugen wollten aber dies nicht bemerkt
 haben, so insbesondere die Hebamme und vor allem der Arzt,
 der das Kind vor seinem Tode behandelt hat; dieser, Dr. Henrici

in Tauberbischofsheim, gibt auf seinen Eid an: „ich kann bestimmt versichern, daß ich bei der gründlichen Untersuchung keinen Hautausschlag oder sonst etwas Verdächtiges, keine Krümmung der Glieder oder Anschwellung der Gelenke beobachtet habe, ebensovienig einen chronischen Schnupfen, Syphilitischeinungen wurden von mir nicht constatirt“. Er erklärt nur, daß das Kind in den Inguinalfalten wund war und fügt bei, daß er mit der Aeußerung, „das Kind könne vielleicht etwas vom Vater oder Mutter haben“, nur den skrophulöses-tuberkulösen Habitus des Kindes habe betonen wollen. Der Angeschuldigte gab an: „das Kind war zwar nicht sehr stark, aber auffallend elenden Habitus hatte es nicht, irgend welche Geschwüre, Drüsenanschwellungen u. s. w. fanden sich nicht vor, die Haut sah glatt und rein aus und nahm ich keinen Anstand, das Kind zu impfen“. Aus den wenig zuverlässigen Zeugenaussagen war nur zu entnehmen, daß das Kind schwächlich war, bestimmte Zeichen von Syphilis werden von keinem Zeugen angegeben, die Glaubwürdigkeit mehrerer der letzteren, die die schlimmste Schilderung des Kindes gaben, wurde mit Recht von dem Richter in Zweifel gezogen, da deren Zeugnis ein sehr schlechter, ihre Aussage im Widerspruch mit früheren ist. Ueberhaupt muß hier zur Charakteristik der verschiedenen einander widersprechenden Zeugenaussagen, Erhebungen u. s. w. im Folgenden angeführt werden, daß die Stadt Tauberbischofsheim von außergewöhnlich schroffen Parteigegegensätzen der verschiedensten Bevölkerungsklassen durchsetzt ist, die sich zum Theil um die Personen von Medicinalrath Dr. Bächtel und praktischem Arzt Dr. Stöcker gruppieren.

Mit begreiflicher Genauigkeit wurde ferner der Gesundheitszustand der Eltern des Kindes N. festgestellt. Die Mutter wurde, außer am 13. Februar von Bezirksarzt Seeber, am 14. Februar durch Dr. Rosenberger und Dr. Stark von Würzburg, am 23. Februar durch Professor Dr. Länze und seinen Assistenten in Würzburg und am 26. Februar durch die Bezirksärzte Wolf und Frey in Mosbach körperlich untersucht und lautete der übereinstimmende Ausspruch der sechs letztgenannten, daß keinerlei Anhaltspunkte für Annahme des Bestehens von frischer oder veralteter Infection an derselben festzustellen gewesen seien. (Bezirks-Assistenzarzt Seeber, welcher am 13. Februar Narben und Geschwüre am Scheideneingang gefunden haben wollte, spricht sich später dahin aus, daß ihm dieselben zweifelhaft gewesen seien, deßhalb habe er secundäre syphilitische Erkrankung ausgeschlossen und nur primäre Chankergeschwüre angenommen.) Der bei der Mutter erwähnte Abortus konnte auf Ueberstehen eines Typhus in dem Juliuspital zurückgeführt werden. Auch der angebliche Vater wurde aufgefunden, am 12. Mai gerichtsarztlich untersucht und frei von Syphilis befunden. Nach diesen negativen Ergebnissen bezüglich der Eltern des Abimpflings

wurden die Erhebungen auf die Umgebung und die Pflegerinnen des Kindes K. ausgedehnt und dabei allerdings das merkwürdige Ergebnis erzielt, daß festgestellt werden konnte, daß die Pflegemutter, Wittwe G., 48 Jahre alt, bei welcher sich der Johann K. seit dem 23. März 1885 befand, deren Tochter, 16 Jahre alt, eine andere im Haus viel verkehrende Frauensperson sowie wahrscheinlich auch der Bruder der letzteren an schon länger bestehender Syphilis erkrankt waren. Es wurde diese Thatsache constatirt in einer am 23. April gemeinsam durch die Aerzte Ribstein, Seeber, Dr. Matterstoc und Wolf vorgenommenen Untersuchung und war dieselbe von Dr. Matterstoc bereits am 2. Januar gemeinschaftlich mit Dr. Stöcker beobachtet, bis zu obigem Termin aber nicht zur Kenntniß der Behörde gebracht worden. Die Erkrankungsformen waren: Regenbogenhautentzündung mit Anlöthung, alte, runde Pigmentflecken der Haut, Drüsenanschwellung, Pharynxbeleg, Papeln an den Nymphen, auf dem Rücken und Kopf u. s. w. Alle diese Erscheinungen gehören einer späteren Zeit der Krankheit an, wie zugegebener Maßen das letzt erwähnte Mädchen schon seit 1882 krank ist. Es ist nun erwiesen, daß diese Pflegerin und ihre Tochter häufig den Schlucker und den Saugpropf der Flasche für den jungen K. in ihrem Mund ansuchteten und daher die Möglichkeit sehr naheliegend, daß der letztere auf diese Weise angesteckt wurde.

Die Wahrnehmung von der auffallenden Verbreitung der verschiedenen Syphilisformen unter der Bevölkerung von Tauberhofsheim mußte nothwendig zu nochmaliger genauer Erhebung der Gesundheitsverhältnisse der Eltern der inficirten Kinder hinführen, um jede Möglichkeit auszuschließen, daß die Inficirung auf anderem Wege als durch die Impfung erfolgt sei.

Bei der Erhebung am 18. Januar waren, in Uebereinstimmung mit den beiden dabei anwesenden Aerzten, bei denen wohl eine genaue Kenntniß der betreffenden Familienverhältnisse vorausgesetzt werden konnte, die Frauen, die verweigerten, sich untersuchen zu lassen, nicht dazu genöthigt, wie auch kein Recht vorlag, letzteres zu thun, die Männer wurden auf das Vorhandensein von Chanfknarben, von Rachengeschwüren und deutliche Exantheme geprüft und die Angabe, daß die Eltern gesund seien, jeweils mit Zustimmung der anwesenden Aerzte in den betreffenden Erfundsbericht eingetragen, wie auch dieselben Angaben sich in den seitens des behandelnden Arztes Dr. Stöcker zu den Untersuchungsacten gegebenen Tagebüchern vom 21. Februar und 2. April niedergelegt finden. Unter dem 5. April gab nun auf Veranlassung des Staatsanwaltes Dr. Matterstoc die Erklärung ab, daß er am 2. Januar l. J. bei der gemeinschaftlich mit Dr. Stöcker vorgenommenen Untersuchung der Eltern der an Syphilis erkrankten Kinder festgestellt habe, daß auch die Eltern S., K. und W. dieser

Krankheit verdächtig, die Eltern J. dagegen gesund seien. Er hat wahrgenommen: bei dem Vater S.: am After 2 suspecte Pigmentflecken, Inguinaldrüsen und eine Cubitaldrüse geschwellt, Mutter: Cervical-, Cubital- und Inguinaldrüsen stark geschwellt, bei Vater K.: spärliches papulöses Syphilitid und zahlreiche Lymphdrüsenanschwellungen, bei der Mutter keine suspecten Erscheinungen; bei Vater W.: Nebenhodenverhärtung der rechten Seite, etwas geschwellte Inguinaldrüsen, Mutter: Cervicaldrüsen etwas geschwellt. Dr. Stöcker hatte bei seiner ersten Einvernahme am 9. Januar bezüglich des Vaters K. erwähnt, daß bei demselben einige bräunliche Hautflecken den Verdacht erwecken konnten, daß frische Syphilis vorliege, die von dem Kind auf den Vater übertragen worden sei, daß aber aller Wahrscheinlichkeit nach K. zur Zeit der Erzeugung seines Kindes syphilitisfrei gewesen sei, bei der gemeinschaftlichen Besichtigung der Eltern am 18. Januar erwähnte derselbe diesen Umstand nicht.

Unter Berücksichtigung aller geschilderten Verhältnisse sprachen sich die Sachverständigen des Bezirks Tauberbischofsheim (Bezirksarzt Dr. Ribstein von Wertheim und Bezirks-Assistenzarzt Seeber von Landa) in einem unter dem 26. Juli d. J. abgegebenen Gutachten in dieser Richtung dahin aus, daß überhaupt keine Zeichen erwiesen seien, wonach sich bestimmt behaupten ließe: Johann K. war syphilitisch. Vorausgesetzt aber, Johann K. wäre in der That syphilitisch gewesen, so mußte Abimpfung von demselben nicht mit Nothwendigkeit zur syphilitischen Infection der Abimpflinge führen. Diese Sachverständigen sind der Ansicht, daß reine Vaccine-Lymphe eines syphilitischen Kindes nicht anstecke, es inficire nur den Gewebsdetritus und das Blut. „Dagegen waren die Eltern S. und Vater K. syphilitisch, also kann die Syphilis des Kindes S. und des Kindes K. von den Eltern vererbt und durch den Impfact von diesen auf die Kinder J. und W. übertragen worden sein.“ Zur Begründung der letzterwähnten Behauptung führen die Sachverständigen an: „Eine Quelle der Infection der vier am 19. September geimpften Kinder mit Syphilis kann aber sehr leicht darin liegen, daß möglicherweise die Kinder S. und K. mit angeborener Syphilis befaßt waren. Wurde nun eines dieser Kinder zuerst geimpft, so konnte von dem beim Impfschnitte sich zeigenden Blute eine, wenn auch minimale Menge an der Lanzette haften und, wenn diese nicht vorsichtig gereinigt wurde, auf diese Weise beim Wiedereintauchen der Lanzette in die Impfpustel des Stammimpflings das Syphilitisgift in die Lymphe dieser Pustel gelangen und letztere kann möglicherweise den Syphilitisherd für die Stammimpfling und für die übrigen drei Abimpflinge gegeben haben. Es war dies um so leichter möglich, da dem Impfarzt nur eine Pustel zur Abimpfung zur Verfügung stand.“

Dieses Gutachten wurde auf Veranlassung des Großherzoglichen Staatsanwaltes einem Obergutachten der Medicinalreferenten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern unterbreitet, zu deren Verathung noch Hofrath Dr. Knauff von Heidelberg, Medicinalrath Wolf von Mosbach und Medicinalrath Dr. Fischer von Pforzheim zugezogen wurden. Diese Commission gab unter dem 1. September d. J. ihr Gutachten ab. In der Richtung der Art der Entstehung der Syphilis bei den vier Kindern äußerte sich dieselbe: „Unter diesen Umständen mögen sich denn doch Zweifel darüber aufdrängen, ob die syphilitische Ansteckung der vier Impflinge auch in der That von dem Abimpfpling K. — über welchen nie mit Sicherheit nachgewiesen werden kann, daß er wirklich syphilitisch gewesen — hergerührt habe. Es kann immerhin die Frage aufgeworfen werden, ob nicht die Kinder der suspecten Eltern schon syphilitisch waren, bevor sie geimpft worden sind, oder es darf mindestens bei ihnen die Vermuthung zugelassen werden, daß bei ihnen die Syphilis schon latent vorhanden war und erst nach dem Impfact zum Ausdruck gekommen sein konnte.“ Bezüglich des Kindes F., dessen Eltern nicht syphilitisch waren, adoptirte die Mehrheit der Commission (Battlehner, Fischer und Wolf) die Anschauung der Gerichtsärzte des Bezirks Tauberbischofsheim. Die Minderheit (Arnsperger und Knauff) erklärte dieselbe kaum für discutirbar und hielt an der Ansicht fest, daß das Kind Joh. K. syphilitisch gewesen sein müsse.

Wenn so durch den Ausspruch der Sachverständigen die Uebertragung der Syphilis auf die mehrfach erwähnten vier Kinder gelegentlich der Impfung nur als sehr wahrscheinlich, keineswegs als zweifellos erscheinen mußte, so war nichts desto weniger die Möglichkeit gegeben, daß bei der Impfung fahrlässig seitens des Impfarztes verfahren worden ist.

In dieser Beziehung dürften die Bestimmungen des §. 6 der unter dem 18. April 1884 bekannt gegebenen Verhaltensmaßregeln für die Impfarzte bei Ausübung der öffentlichen Impfung in erster Linie in Betracht kommen. Dieselben lauten: „Die Impflinge, von welchen Lymphche zum Weiterimpfen entnommen wird (Stammimpflinge), müssen am ganzen Körper untersucht und als vollkommen gesund und gut genährt befunden werden. Dabei soll der Stammimpfling nicht unter 6 Monat alt und kein Kind von solchen Eltern sein, über deren Gesundheit irgend welche Bedenken bestehen. Der Abimpfling soll insbesondere frei sein von Geschwüren, Schrunden und Ausschlägen jeder Art, von Condylomen an den Gesäßtheilen, an den Lippen, unter den Armen und am Nabel, von Drüsenanschwellungen, chronischen Affectionen der Nase, der Augen und Ohren, wie von Anschwellungen und Verbiegungen der Knochen, er darf kein Zeichen von constitutionellen Krankheiten (Syphilis, Scrophulose, Rhachitis) an sich tragen.“

Der angeschuldigte Impfarzt erklärte auf die in dieser Richtung gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, daß er das Kind Johann K., ehe er es zur Impfung verwendet habe, das Hemd bis über die Brust herunter streifen lassen und es untersucht habe. Das Kind sei zwar nicht stark, aber besonders schlecht genährt oder elend auch nicht gewesen, irgend welche Erscheinungen, habe er nicht constatiren können, die Haut war glatt und rein. Außerdem habe er sich, bevor er das Kind zur Abimpfung benützte, in der Wohnung der Pflegemutter von dem Zustand des Erkranken genau überzeugt, und zwar durch Besichtigung der Vorder- und Rückseite des bloßen Körpers des Kindes, auch bei dieser Gelegenheit habe er nichts besonders Auffallendes bemerkt, er sei jetzt noch überzeugt, daß das Kind am 19. September vollständig gesund gewesen sei. Er hätte das Kind auch nicht geimpft, wenn er es für krank gehalten hätte. Daß die K., die er seit ihrer Jugend gekannt habe, einen liederlichen Lebenswandel geführt habe, sei ihm unbekannt gewesen, ebenso daß sie früher abortirt habe. In das Spital sei sie als hilf- und unterstandlos aufgenommen worden, wie dies nicht selten in Tauberbischofsheim geschehe, während ihres Aufenthaltes daselbst habe er nichts Krankhaftes an ihr wahrgenommen. Er habe sie nur für ein gefallenes armes Mädchen gehalten. Von der Erkrankung der Wittve H. und deren Tochter an Syphilis sei ihm absolut nichts bekannt gewesen.

Die seitens des Gerichtes angestellten umfassenden Erhebungen widersprachen diesen Angaben nicht, sie bestätigten dieselben vielmehr. In Betreff der Untersuchung des Kindes K. erklärte die Pflegemutter (entgegen ihrer früheren Angabe), daß die Untersuchung stattgefunden habe, und erwiesen sich überhaupt die Angaben dieser Frau als durchaus unzuverlässig und unglaubwürdig. Zahlreiche andere Personen sagten dagegen übereinstimmend aus, daß der Impfarzt die Abimpfungen jeweils untersucht habe und mit großer Aufmerksamkeit verfare. Daß der Impfarzt in gutem Glauben gehandelt hat, geht aus dem Umstand hervor, daß er von dem Kind W. das Kind eines nahen Verwandten impfte, das seither durchaus gesund geblieben ist (siehe oben). Die früheren Leumund und das sittliche Verhalten der Mutter des Kindes K. schwerbelastenden Angaben wurden sämmtliche theils fallengelassen, theils erheblich modificirt, und schließlich ergab sich nur, daß K. ein mehrjähriges Liebesverhältniß mit einem Bruder einer Bauersfrau unterhalten hat, ihr aber ein liederliches Leben keineswegs nachgewiesen werden konnte, wenn sie auch wegen Diebstahls zweimal bestraft war. In das Spital zu Tauberbischofsheim war dieselbe in der That nur aufgenommen worden, um für ihre Verpflegung zu sorgen. Auch der Bürgermeister und der Ortsdiener von Tauberbischofsheim haben ihre früheren Angaben

erheblich zu Gunsten der R. modificirt. Der Zustand des Kindes R. ist bereits oben geschildert, es konnten keine Zeichen von Syphilis an demselben festgestellt werden; wenn einzelne Zeugen es für schwächlich und elend erklärten, gaben andere an, es habe zur Zeit der Impfung eher etwas zugenommen gehabt. Was die Syphilis der Pflegemutter und deren Tochter betrifft, so ist nicht nachgewiesen, daß eine solche durch sichtliche äußere Zeichen an den beiden Personen zu erkennen gewesen wäre. Der Leumund derselben war gut und dadurch anerkannt, daß ihnen ein Kind der öffentlichen Fürsorge in Pflege gegeben war. Es lag für den Impfarzt keinerlei Veranlassung zu solchem Verdacht vor.

Unter Berücksichtigung aller dieser Momente sprachen sich die erstgehörten Sachverständigen dahin aus, daß eine Auserachtlassung des oben angeführten S. 6 vorliege, insofern das Kind, das zum Abimpfen benutzt worden sei, kein vollkommen gesundes und wohlgenährtes gewesen sei. Das Obergutachten konnte sich dieser Anschauung nicht anschließen, da durch die so widersprechenden Zeugenaussagen keineswegs als erwiesen angenommen werden könnte, daß das Kind R. zur Zeit der Abimpfung von ihm erkennbar krank war und anzunehmen sei, daß vielmehr der Impfarzt das Kind in der That untersucht und im guten Glauben, daß es gesund sei, zur Abimpfung verwendet habe.

Bei dieser Sachlage sprach das Landgericht zu Mosbach unter dem 29. September aus, daß Medicinalrath Dr. Bächtel aus Mangel genügender Verdachtsgründe in thatsächlicher Beziehung außer Verfolgung zu setzen sei.

Diese Lösung der so verwickelten und bedauerlichen Angelegenheit kann wohl von allen Seiten mit Genugthuung aufgenommen werden. Dem in seiner sonstigen Dienstführung untadelhaften und in Ehren ergrauten Impfarzte wird jeder Unbefangene diese Genugthuung von Herzen gönnen und wenn auch schon der Umstand, daß Johann R. ein uneheliches Kind, seine Mutter zweimal unehelich geschwängert war, wobei dieselbe das erstemal keinen Vater für ihr Kind namhaft machen konnte, auch das Aussehen des Johann R., auch wenn keine Zeichen von Syphilis an demselben erkennbar waren, doch sicher ein derartiges war, daß der Impfarzt von der Benutzung desselben zur Stoffentnahme besser abgesehen hätte, und wenn anderseits auch die Erkrankungen einzelner Eltern der inficirten Kinder durchaus nur eine „suspecte“ und deren übrigen Kinder notorisch gesund waren, auch keinerlei Thatfachen vorliegen, daß die Kinder vorher irgend welche Zeichen von angeborener Infection an sich gehabt hatten, im Gegentheil die an dem Kinde S. constatirte weiße und glatte Impfnarbe von der 8 Tage vorher vorgenommenen animalen Vaccination entschieden dafür spricht, daß bei diesem später so intensiv erkrankten Kinde zur Zeit der Entwicklung dieser Pustel weder eine „ererbte latente“ noch anderweitig aquirirte Syphilis vor-

handen war und aus dem Umstand, daß trotz dieser Narbe 8 Tage später nochmals Impferfolge auftraten, nach vielfacher Erfahrung geschlossen werden konnte, daß diese zweite Impfung keine vaccinale, sondern eine mit Syphiliseiter hervorgebrachte war, wie auch der Erfolg vielmehr Aehnlichkeit mit einem Chantergeschwür als mit einer normalen Vaccinepustel hatte, wenn auch der Erklärungsversuch für das gleichmäßige Erkranken des unzweifelhaft gesunden Kindes J. als ein durchaus hypothetischer und jeden thatsächlichen Untergrundes entbehrender betrachtet werden muß, wenn auch ferner die constatirte Erkrankung der Wittwe H. die Infection des Johann K. sehr nahe legte und wenn auch das durchaus gleichmäßige Erkranken der vier Kinder entschieden für Impfsyphilis spricht, so waren doch alle diese Erwägungen nicht mit Sicherheit und unanfechtbar zu beweisen und war bei den verschiedenen, sich theilweise widersprechenden Zeugenansagen und dem sonst sehr guten Leumund des Impfarztes eine Freisprechung mit Sicherheit zu erwarten. Die praktisch wichtigen Consequenzen sind seitens der Großherzoglichen Staatsregierung bereits gezogen durch Anordnung einer strengeren Ueberwachung des Impfgeschäftes und die Einführung der obligatorischen Venüßung animalischen Impfstoffes zu den öffentlichen Impfungen.

Ueber gesunde und kranke Nerven.

Von Dr. D. Krafft-Ebing.

Graz. Tübingen. Verlag der Laupp'schen Buchhandlung.

(Schluß.)

Cap. IV. beschäftigt sich mit den Erscheinungsformen der Nervenkrankheiten, die, gewöhnlich als Nervosität, Neurasthenie, Hypochondrie, Hysterie bezeichnet, functionelle, d. h. nicht durch erkennbare anatomische Veränderungen bedingt sind, jedoch dem Kranken dieselben Qualen bereiten können, wie organische. Erste Aufgabe des Arztes ist, die functionelle Natur des Leidens festzustellen und damit die Möglichkeit, resp. Wahrscheinlichkeit der Heilung zu constatiren. — Die Nervenschwäche („die andauernde Erscheinung im Nervenleben, das die Bilanz zwischen Production und Verbrauch der Nervenkraft nicht mehr herzustellen vermag“) findet eine recht eingehende, dem Laienbedürfniß vortrefflich angepaßte, Schilderung.

Entsprechend der gesunden Tendenz der ganzen Schrift, bringt Cap. V. allgemeine Grundsätze für Behandlung der Nervenkrankheiten, nicht etwa spezielle Anweisungen, oder etwa gar Recepte. Die Behandlung der Nervenkrankheiten ist,

wie bekant, recht schwierig, häufig erfolglos. Oft ist das Leiden unheilbar, weil constitutionell vererbt, wegen Ungunst der äußeren Verhältnisse zc., oft aber auch in Folge der Behandlungsart. Viele Aerzte machen dem Kranken unnöthig Angst, indem sie das Leiden für organisch erklären und schaden durch eingreifende Curen; andere erkennen die functionelle und damit ungefährliche Bedeutung des Leidens, unterschätzen es aber und halten den Kranken für einbildungskrank. Auch die Umgebung wird hierdurch in der Annahme einer Einbildungskrankheit bestärkt, der Kranke wird durch die daraus entspringende Nichtachtung seiner Klagen immer mehr erregt, er kommt so nothwendig dazu, seine Leiden mehr geltend zu machen, d. h. zur Uebertreibung. Bloss eingebilmete Krankheit gibt es nicht. Ohne Zeitverlust ist eine rationelle Behandlung vorzunehmen, aber viele Voraussetzungen sind zu erfüllen, wenn Aussicht auf Erfolg sein soll: Zeit und Geduld von Seiten des Arztes und des Patienten. Der vielbeschäftigte Arzt kann sich solchen Kranken nicht eingehend widmen; die Folge ist, daß der Kranke ungeduldig von einem Arzt zum andern läuft, sein Heil von Recepten hoffend: schließlich verfällt er dem Charlatan, der im glücklichen Falle, d. h. wenn mit psychologischem Verständniß ausgestattet, wenigstens der moralischen Behandlung gerecht wird.

Die in den folgenden Seiten gegebenen Regeln der Behandlung umfassen alles in dieser Beziehung dem Laien Wissenswerthe. Bei Besprechung der Krankheitsverhütung befindet sich folgende originelle Bemerkung: „Die geistige Lebensweise vieler Berufsklassen in den jüngsten Generationen gleicht einem Raubbau des geistigen Ackerfeldes. Generationen hindurch wird die geistige Kraft überkultivirt und zu Ueberproduction mißbraucht, bis endlich der Grund zur Production nicht mehr im Stande ist. Der Gefahr, seinen Boden zu ruiniren, beugt der Landwirth durch eine rationelle Wechselwirthschaft vor. Wie ganz anders würde sich das Schicksal der Enkel illustrieren auf geistigem Gebiet gestalten, wenn — eine Art geistiger Wechselwirthschaft — der Sohn und Enkel des geistigen Berufsmenschen zur ursprünglichen Bestimmung menschlicher Thätigkeit, zur Landwirthschaft, zurückkehrte!“

Die directe Behandlung umfaßt die moralische und diätetische, und die Curen in engerem Sinne, zuerst die physikalischen: Luft- und Wassercur, Massage, Electricität. Vor den Proceduren, welche zuviel wärmeentziehend und erschütternd wirken, sowie vor dem zu weit gehenden Vegetarianismus wird nachdrücklich gewarnt.

Die eigentlichen Medicamente finden selbstverständlich nur eine kurze Erwähnung, bei den meisten chronischen Krankheiten stehen sie an Werth ja auch meist zurück vor anderen Behandlungsmethoden, das Publikum hat auch vielfach große Scheu vor ihnen, besonders vor Opium, Morphium und Chloral, doch ist ihr Ge-

brauch nur gefährlich, wenn der Kranke sich selbst überlassen wird, in der Hand des erfahrenen Arztes sind sie hochwichtige Heilmittel. Besonders nimmt Verfasser das unschuldige, als Nervenmittel höchst werthvolle Bromkali in Schutz. Chloral dagegen soll nach seinem Rath nie länger als drei Tage hintereinander angewendet werden.

Die ungeheuren Schwierigkeiten, welche einer erfolgreichen Behandlung der functionellen Nervenkrankheiten entgegenstehen, machen es erklärlich, daß viele Fälle ungeheilt bleiben, daß die Cur in manch' anderen Fällen nur Stückwerk bleibt. Die beste Hilfe bei schweren Nervenleiden bietet zweckmäßig gelegene und eingerichtete, unter tüchtiger Leitung stehende Sanatorien. „Mögen derartige Heilanstalten“, so schließt der Verfasser, „durchweht vom Geiste wahrer Humanität und Wissenschaft, allenthalben entstehen und zur Heilung der tiefen Wunden, welche die Existenz in der modernen Civilisation unzähligen unserer Mitmenschen in ihrem Lebensmuth und Lebensglück fort und fort zufügt, das Ihrige beitragen!“

Das treffliche Werkchen ist nicht nur den Collegen auf's Wärmste zu empfehlen als recht anregende Lectüre, sondern es ist auch in hohem Grade geeignet, die Kranken zugänglicher zu machen für die ärztlichen Vorschriften und die Einprägung derselben zu fördern. So erfüllt es seinen eigentlichen Zweck, als *Volksbuch für weiteste Kreise*, beizutragen zur Verhütung und Heilung der soweit verbreiteten Nervenkrankheiten, der dunkeln Mehrtheil unseres glänzenden Kulturfortschrittes.

Thomass=Gotha.

Heilung von Meus durch Magenausspülung.

Von Bezirksarzt Dr. Kaufmann in Dürkheim (Pfalz).

(Vereinsblatt der Pfälzer Aerzte 1886, Nr. 1.)

Seitdem aus der Kaufmann'schen Klinik in Straßburg mehrere Fälle von geheiltem Meus durch Magenausspülungen veröffentlicht wurden*), haben sich die günstigen Erfolge vermehrt und namentlich sind es die Fälle von Senator, die durch Dr. Hasenclever**) mitgetheilt, bei denen theilweise vollständige Heilung erfolgte, theilweise die palliative Wirkung nicht zu verkennen war.

Bei der im Ganzen jedoch noch geringen Anzahl veröffentlichter Fälle, die zur Heilung führten, dürfte es wohl von Inter-

*) Klinische Wochenschrift Nr. 42, Nr. 43, 1884.

**) Klinische Wochenschrift Nr. 5, 1885.

esse sei, nachfolgenden Fall, der vom Berichtstatter im Sommer 1885 behandelt wurde, weiteren Kreisen mitzutheilen, um so mehr, als dieser unzweifelhaft den curativen Erfolg den Magenausspülungen zu verdanken hat.

S. L., 54 Jahre alt, aus Dürkheim, von kräftigem Körperbau, mit gering entwickeltem Panniculus adiposus, ohne nachweisbare Hernie, litt an Obstipation, gegen welche derselbe öfters die Quellen von Rissingen mit gutem Erfolge gebrauchte, wo er auch in diesem Jahre zu einem mehrwöchentlichen Curgebrauch verweilte. Bald nach seiner Rückkehr erkrankte er plötzlich am 10. August v. J. unter heftigen Leibschmerzen, die sich namentlich an der linken Unterleibsgegend localisirten, mit Erbrechen und Diarrhoen, am 11. August erfolgte die letzte Stuhlentleerung ohne Erleichterung; der Leib wurde härter, aufgetrieben, es trat Singultus mit Erbrechen auf, die Stimme wurde matt und heiser. Trotz der Darreichung von Opium, der Anwendung von Eisumschlägen und Eingießungen kalten Wassers in den Darm, steigerten sich die Erscheinungen, die Schmerzen konnten nur vorübergehend durch Morphiuminjectionen gelindert werden, Singultus mit Erbrechen nahmen zu, der Gesichtsausdruck des Kranken war ein sehr ängstlicher; kalte Schweiß bedeckten den ganzen Körper, Zunge belegt, Abdomen bretartig aufgetrieben, heftige Schmerzen unterhalb der Flexura sigmoidea; Patient erbricht am 12. August in kurzen Intervallen gelbliche Massen mit üblem Geruch.

Ordination am 12. August: Morphiuminjection, Prießnitz'sche Umschläge, dreimalige Eingießungen kalten Wassers in den Darm, welches wieder ganz klar abfließt; Harnabsonderung normal, kein Albumen.

Am 13. August: Mäßige Fiebererscheinungen, Temperatur $37^{\circ},6$, Puls 100, Respiration 28.

Die Anwendung eines lauen Bades hatte keinen Einfluß auf die Spannung des Unterleibes, die in steter Zunahme begriffen ist.

Therapie: Morphiuminjection, Eisumschläge, Opium.

(Schluß folgt.)

Anzeigen.

Die Gemeinde Hardheim, Amts Buchen, sucht einen bewährten Arzt und bietet 6—700 Mark Aversum. Der Pragsbezirk zählt 7—8000 Seelen und kann die Stelle sofort besetzt werden. Meldungen bis zum 15. d. M. an unterzeichnete Stelle.

Hardheim, den 2. November 1886.

Der Gemeinderath:

Kuhn, Bürgermeister.

Gymnastisch-Orthopädisches Institut Th. Zahn

Karlsruhe, Sophienstrasse 15.

Die im Jahre 1884 auf ärztliche Veranlassung von dem Unterzeichneten errichtete Heilgymnastische Anstalt wurde durch den Neubau eines geräumigen Saales, mit wohlausgestattetem Pensionat bedeutend erweitert und gleichzeitig durch Aufstellung einer grösseren Anzahl mechanischer Apparate für **Schwedische Heilgymnastik** (von Dr. Zander in Stockholm) den Anforderungen der Gegenwart angepasst.

Die Einrichtung des Instituts umfasst:

- Abteilung I. **Maschinengymnastik.** (Dr. Zander.)
 " II. **Freie und manuelle Heilgymnastik, Orthopädie und Massage.**
 " III. **Diätetische Gymnastik.** (Gesundheitsturnen.)

Die Behandlung in der Abteilung für **Heilgymnastik, Orthopädie und Massage** geschieht nur nach den Verordnungen und Vorschriften des jeweils behandelnden Arztes, bezw. Hausarztes des Besuchenden. Auswärtigen ist die Wahl eines hiesigen Arztes überlassen.

Die Aufnahme in das Institut kann jederzeit geschehen.

Prospekte über das Institut, wie über die Aufnahmebedingungen in das Pensionat werden bereitwillig verabfolgt.

Karlsruhe, im November 1886.

Th. Zahn,

Premierlieutenant a. D., früher Lehrer des Turnens und Fechtens an der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin, an der Königl. Kriegsschule in Metz und an der Grossh. Turnlehrerbildungsanstalt in Karlsruhe.

44]2.1

Soeben ist erschienen:

Die

**Dienstweisung für die Bezirksärzte und Bezirksassistentenärzte
im Großherzogthum Baden, vom 1. Januar 1886.**

Mit den entsprechenden Verordnungen, Erlassen u. s. w. nach amtlichen
Quellen versehen und erläutert

von Medicinalrath Dr. L. Arnspurger in Karlsruhe.

Mit einem Anhang: Die Dienstweisung für Gerichtsärzte im Großherzogthum
Baden vom 4. Januar 1883, nebst Sectionsanleitung.

Gebunden. — Preis 5 Mark.

Karlsruhe.

Malsch & Vogel.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnspurger. — Druck und Verlag
von Malsch & Vogel.